

Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil "Bischberg-Westhang"  
vom 29.10.1996

(amtlich bekannt gemacht am 08.11.1996),  
geändert durch § 23 der Euro-Verordnung vom 16.07.2001  
(amtlich bekannt gemacht am 24.08.2001)

Aufgrund von Art. 12 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 1994 (GVBl. S. 299), erläßt die Stadt Aschaffenburg, mit Schreiben der Regierung von Unterfranken vom 8.10.1996, Nr. 820-8632.10-1/96, genehmigte Verordnung:

## § 1 Schutzgegenstand

(1) Der in der Stadt Aschaffenburg, Gemarkung Schweinheim, auf den Grundstücken Flur-Nrn. 8867 (TF), 8868 (TF), 8869 (TF), 8870, 8870/2, 8871 (TF), 9151, 9151/2, 9151/3, 9151/4, 9151/7, 9151/14 (TF), 9153, 9154, 9154/3, 9155, 9156, 9157, 9158, 9159, 9160, 9161, 9162, 9163, 9164 (TF), 9168, 9169 (TF), 9171, 9175, 9176, 9177, 9181 (TF), 9185 (TF), 9189 (TF), 9190 (TF), 9195 (TF), 9200 (TF), 9201 (TF), 9205 (TF) und 9207 gelegene ehemalige Weinberg und daran angrenzende Gehölzbereiche werden als Landschaftsbestandteil geschützt.

(2) Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von ca. 4,4 ha und erhält die Bezeichnung "Bischberg-Westhang".

(3) Lage und Grenzen des geschützten Landschaftsbestandteiles sind in einer Übersichtskarte M 1:25000 und einer Schutzgebietskarte M 1:2500 eingetragen, die bei der Stadt Aschaffenburg - Untere Naturschutzbehörde - hinterlegt sind und auf die Bezug genommen wird. Die Karten werden dort archivmäßig verwahrt und können während der allgemeinen Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Schutzgebietskarte M 1:2500 mit dem äußeren Rand der Begrenzungslinie.

## § 2 Schutzzweck

Zweck des geschützten Landschaftsbestandteiles ist es,

1. den Vegetationscharakter als brachgefallener Weinberg und dessen trockene und wärmespeichernde Standorteigenschaften zu erhalten,
2. den vorhandenen Obstbaumbestand in seiner Struktur zu bewahren,
3. den Rückzugs- und Lebensraum für Vögel, Reptilien, Insekten und Kleinsäugetiere, insbesondere für wärmeliebende Arten, zu sichern,
4. zur Belebung des Landschaftsbildes im Stadtteil Schweinheim beizutragen und
5. die Blickbeziehung zum Maintal und zu den Odenwaldausläufern zu erhalten.

### § 3 Verbote

(1) Nach Art. 12 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG ist es verboten, ohne eine Befreiung (§ 5)

1. den geschützten Landschaftsbestandteil zu zerstören oder zu verändern oder
2. Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Veränderung, Beschädigung oder nachhaltigen Störung des geschützten Landschaftsbestandteiles führen können.

(2) Es ist deshalb vor allem verboten,

1. Bodenbestandteile abzubauen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern bzw. Flächen umzubrechen,
2. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen einschließlich deren Ufer, die Quellbereiche und natürlichen Austrittsstellen, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
3. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachhaltig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen oder Düngung zu beeinflussen,
4. Klär- und Fäkalschlamm zu lagern oder auszubringen,
5. mit Gülle, Jauche, Silagesickersäften und sonstigen Stickstoffdüngern zu düngen,
6. Pflanzenschutzmittel auszubringen,
7. Pflanzen oder einzelne Teile von ihnen zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
8. Pflanzen jeglicher Art einzubringen oder Tiere auszusetzen,
9. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
10. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern, abzubauen oder zu beseitigen, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
11. Straßen, Wege, Plätze und Pfade neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
12. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
13. Bild- und Schrifttafeln anzubringen,
14. das Gelände zu verunreinigen sowie Sachen jeglicher Art zu lagern,
15. Feuer zu machen,
16. eine andere als die nach § 4 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben,
17. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege mit Fahrzeugen aller Art oder Wohnwagen zu fahren oder diese abzustellen sowie außerhalb der zugelassenen Wege zu reiten,
18. zu zelten oder zu lagern,
19. zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen.

#### § 4 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 3 sind:

1. Obstgartennutzungen auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 9157, 9175 und 9176 - es gilt jedoch § 3 Abs. 2 Nrn. 4 bis 6 und 9 bis 17,
2. die extensive Beweidung der Grundstücke Fl.-Nrn. 9151, 9151/4 und 9151/7 - unter Belassung der vorhandenen Gehölze und Beachtung des § 3 Abs. 2 Nrn. 4 bis 6 und 9 bis 19,
3. die rechtmäßige Ausübung der Jagd,
4. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Landschaftsbestandteiles von der Unteren Naturschutzbehörde angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,
5. Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbaren erheblichen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte,
6. die zum Betrieb der 110-kV-Hochspannungsfreileitung notwendigen Maßnahmen wie Wartung, Instandhaltung, Erneuerung und Störungsbeseitigung sowie das hierzu erforderliche Befahren der Leitungstrasse,
7. das Zurückschneiden und Ausästen der vorhandenen Bäume und Sträucher im Schutzstreifen auf einen Abstand von 5,00 m zum Phasenseil - in Absprache mit der Stadt Aschaffenburg - Untere Naturschutzbehörde -.

#### § 5 Befreiung

(1) Von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung kann im Einzelfall Befreiung erteilt werden, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohl die Befreiung erfordern oder
2. die Beachtung der Verbote zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes, insbesondere mit dem Schutzzweck des geschützten Landschaftsbestandteiles, vereinbar ist oder
3. die Beachtung der Verbote zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

(2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist die Stadt Aschaffenburg als Untere Naturschutzbehörde.

32.12.22

## § 6 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Befreiung den Verboten des § 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage zu einer Befreiung nach § 5 dieser Verordnung nicht nachkommt.

## § 7 Inkrafttreten \*)

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

---

### Anmerkung:

\*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung ergibt sich aus der Änderungsverordnung.